

vollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- a. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- b. Im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen hat das Gericht keine Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin.
- c. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken.
- d. Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten erfolgte, ist die Klägerin. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Sollte sich - ggf. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens - im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass der Anschluss der Beklagten fehlerfrei ermittelt wurde, trifft den Beklagten nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - "Sommer unseres Lebens") eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Anschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss die Beklagte als Anschlussinhaberin substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum sie als Verantwortliche nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag bestritten, trifft die Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen.

Diesen Anforderungen entspricht der bisherige Vortrag des Beklagten (noch) nicht.

Das Gericht rät den Parteien zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. Es weist darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit erheblichen Kosten in Höhe von u.U. bis zu 5.000.- EUR verbunden sein wird.

Vergleichsvorschlag:

120814 377 4

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.250,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 30 % und die Beklagte 70 %.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 80,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.09.2012 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.09.2012 zu verzinsen.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

Der Beklagten wird aufgegeben, ihre Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen binnen 2 Wochen zu ergänzen, indem sie Angaben zu einem etwaigen Guthaben auf ihrem Konto macht. Der PKH-Antrag muss ansonsten zurückgewiesen werden.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 10.08.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle